

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Diese zwischen

(„Empfangende Partei“, *Dein Name*)

und der Klimaliste Berlin („Offenlegende Partei“) abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend: „**Vereinbarung**“) hat den Zweck, die unberechtigte Weitergabe vertraulicher Informationen wie nachfolgend definiert zu verhindern. Nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsteht zwischen den Parteien ein vertragliches Vertrauensverhältnis in Bezug auf die Preisgabe vertraulicher Informationen, vor allem, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Mitgliedsdaten der Klimaliste Berlin und Inhalte der verschiedenen Kommunikationsplattformen.

1 Definition der Vertraulichen Informationen

Zum Zweck dieser Vereinbarung umfasst der Begriff „Vertrauliche Informationen“ alle Informationen oder Unterlagen, die der empfangenden Partei u. a. mit Bezug auf IT, Mitgliedsdaten und Kommunikationsinhalte – egal in welcher Form - zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff „Vertrauliche Information“ umfasst daher auch abgeleitete und darauf beruhende Informationen und Analysen.

2 Ausnahmen von „Vertraulichen Informationen“

Die Verpflichtungen der Empfangenden Partei gemäß dieser Vereinbarung erstrecken sich nicht auf Informationen, die

- a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind oder nachträglich ohne Verschulden der Empfangenden Partei öffentlich bekannt werden
- b) von der Empfangenden Partei mit vorherigem schriftlichen Einverständnis der Offenlegenden Partei bekanntgegeben werden.

3 Pflichten der Empfangenden Partei

Die Empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen einzig und ausschließlich zugunsten der Offenlegenden Partei strengst vertraulich behandeln. Die Empfangende Partei wird den Zugang

zu den Vertraulichen Informationen sorgfältig auf solche Ehrenamtliche, Anbieter, Berater und sonstige Dritte beschränken, wie es das Projekt vernünftigerweise erfordert.

Diese Personen sind von der Empfangenden Partei schriftlich zu verpflichten, die vertraulichen Informationen ebenfalls vertraulich zu behandeln,

Die Empfangende Partei darf - ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der Offenlegenden Partei - die Vertraulichen Informationen nicht zum eigenen Vorteil der Empfangenden Partei veröffentlichen, kopieren oder auf andere Art und Weise gegenüber Dritten offenlegen oder deren Verwendung durch andere zu deren Vorteil erlauben.

Die Empfangende Partei ist verpflichtet, jegliche Dokumentation oder sonstige körperliche Inhalte zu den Vertraulichen Informationen unverzüglich zu zerstören oder an die Offenlegende Partei zurückgeben, falls diese es nach ihrem eigenen Ermessen schriftlich verlangt.

Für den Fall, dass die Empfangende Partei gesetzlich oder durch behördliche Anordnung verpflichtet ist, irgendeine der Vertraulichen Informationen offen zu legen, ist die Empfangende Partei berechtigt, dieser Verpflichtung nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Empfangende Partei die Offenlegende Partei - im zulässigen Umfang - umgehend hierüber in Kenntnis setzt, so dass die Offenlegende Partei eine rechtliche oder sonstige geeignete Abwehrmaßnahme einleiten kann, sofern dies möglich ist.

Für den Fall, dass eine solche rechtliche Abwehrmaßnahme oder ein anderes geeignetes Mittel nicht schnell genug möglich oder zu erlangen ist, wird die Empfangende Partei die Vertraulichen Information nur soweit offenlegen, wie dies im konkreten Fall gesetzlich oder behördlich unbedingt verlangt ist.

Die Empfangende Partei ist berechtigt, elektronische Kopien, die Bestandteil eines Sicherungsverfahrens oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstellt worden sind, zu behalten, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass jede zurückbehaltene vertrauliche Information Gegenstand der Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung bleibt, die für diesen Fall auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fortbestehen.

4 Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und bleibt für die Dauer der Mitgliedschaft und Mitarbeit bei der Klimaliste Berlin wirksam. Die Beendigung der Mitgliedschaft und Mitarbeit bei der Klimaliste Berlin hat keinerlei Einfluss auf die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten.

5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem solchen Falle die ganz oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich nahe kommt. Vorstehende Regelung gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.

6 Einbindung

Diese Vereinbarung drückt das vollständige Verständnis der Parteien in Bezug auf diese Angelegenheit aus und ersetzt alle vorherigen Vorschläge, Vereinbarungen, Darstellungen und Übereinkünfte. Diese Vereinbarung kann nur schriftlich und von beiden Parteien unterschrieben geändert werden. Das Gleiche gilt für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

7 Übertragung

Diese Vereinbarung kann weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei von einer Partei auf einen Dritten übertragen werden.

8 Jurisdiktion und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Grundsätzlich befindet sich der ausschließliche Gerichtsstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin, Deutschland. Insofern der ordentliche Gerichtsweg nicht einschlägig ist, liegt die Zuständigkeit beim Schiedsgericht der Partei.

9 Verzichtserklärung

Die Nichtausübung eines Rechts aus dieser Vereinbarung stellt keinen Verzicht auf vorherige oder nachfolgende Rechte dar.

Ort, Datum

Unterschrift der Empfangenden Partei

Deine elektronische Zustimmung ersetzt eine Unterschrift. Sie entfaltet rechtliche Verbindlichkeit.